



BADEN_TURGI
natürlich verbunden

Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden

Baden und Turgi

zur Einwohnergemeinde Baden

Baden, 31. Oktober 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragszweck.....	3
2.	Grundlagen	3
3.	Verfahren	4
4.	Name, Wappen, Siegel	4
5.	Wirkungen.....	5
6.	Ergänzungswahlen für die Amtsjahre 2024-2025	6
7.	Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026-2029	6
8.	Ortsbürgergemeinden, Bürgerrecht	7
9.	Organisation der Stadt	7
10.	Gesellschaft	8
11.	Bildung und Betreuung.....	9
12.	Technische Betriebe.....	11
13.	Weitere Themen.....	13
14.	Übergangsbestimmungen	14
15.	Schlussbestimmungen	15



1. Vertragszweck

1.1 Rechtssubjekte dieses Vertrags

Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi schliessen sich auf den 1. Januar 2024 zur Einwohnergemeinde Baden zusammen.

1.2 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartnerinnen während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2024. Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer 14 bzw. unter den Übergangsbestimmungen dieses Vertrags.

Die Kirchgemeinden sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

2. Grundlagen

Grundlagen des Vertrags

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- die §§ 5 bis 8b sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz GG) vom 19. Dezember 1978
- der Grundlagenbericht der Projektgruppe «Prüfung Gemeindefusion» vom 24. März 2021
- der Finanzbericht «Finanzielle Ausgangslage und Perspektiven bei einem Zusammenschluss» der OBT AG vom 17. November 2020 / 21. März 2021
- der Grundlagenbericht der Projektphase 2 «Prüfung Gemeindefusion» vom 21. März 2022
- Aktualisierung der Fazits des Berichts der OBT AG und Schlussfolgerungen der Projektsteuerung vom 31. Oktober 2022
- die «Sozialen Grundsätze» für den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden.



3. Verfahren

3.1 Gültigkeit des Zusammenschlusses

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er – nach vorgängiger Entscheid im Einwohnerrat Baden sowie an der Gemeindeversammlung Turgi – an den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen in den Einwohnergemeinden Baden und Turgi jeweils von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

3.2 Treuepflicht

Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi verpflichten sich, nach der Zustimmung der jeweiligen Stimmbevölkerung zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag oder den Interessen der neu gebildeten Gemeinde zuwiderlaufen.

4. Name, Wappen, Siegel

4.1 Name der neu gebildeten Einwohnergemeinde

Als Name der neu gebildeten Einwohnergemeinde wird Baden gewählt.

4.2 Namen der Ortsteile

Die heutigen Einwohnergemeinden werden zu Ortsteilen der neu gebildeten Einwohnergemeinde und behalten ihren Namen. Die Ortstafeln werden nach den kantonalen Vorgaben beschriftet.



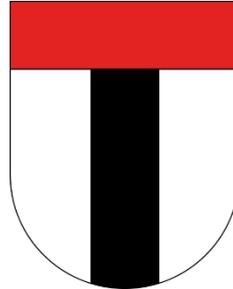
4.3 Ortschaften, Postleitzahlen und Strassennamen

Die heutigen Postleitzahlen und Ortschaften bleiben bestehen. Ebenso bleiben die Adressen mit Strassenname und -nummer unverändert.



4.4 Wappen und Siegel

Als Wappen bzw. Siegel dient das herkömmliche Wappen der Einwohnergemeinde Baden:



5. Wirkungen

5.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse

Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi auf den 1. Januar 2024 tritt die neu gebildete Einwohnergemeinde Baden in alle Rechtsverhältnisse und laufenden Geschäfte öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Einwohnergemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

5.2 Übernahme der Aktiven und Passiven

Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi auf den 1. Januar 2024 gehen alle Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Turgi einschliesslich der Liegenschaften in das Alleineigentum der neuen Stadt Baden über.

5.3 Gültigkeit der rechtlichen Erlasse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der in Art. 1.1 erwähnten Einwohnergemeinden bis zum 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit. Danach gelten für den Ortsteil Turgi die Erlasse der Stadt Baden.



6. Ergänzungswahlen für die Amtsjahre 2024-2025

Ergänzungswahlen

Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 wählt die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Turgi 8 zusätzliche Mitglieder aus Turgi in den Einwohnerrat.

Für die zweijährige Übergangszeit wird auf eine Ergänzungswahl in den Stadtrat verzichtet. Der bisherige Stadtrat wird für die neu gebildete Einwohnergemeinde Baden zuständig.

Für die zweijährige Übergangsfrist **setzt sich** die Steuerkommission der **neu gebildeten** Einwohnergemeinde Baden **in Anwendung von § 8b Gemeindegesetz aus den Mitgliedern der** Steuerkommission der **bisherigen** Einwohnergemeinde Baden **sowie einem** Mitglied, das durch die Stimmbevölkerung der **bisherigen** Einwohnergemeinde Turgi **hinzu** gewählt wird, **zusammen**. Die Steuerkommission der **bisherigen** Einwohnergemeinde Turgi wird mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi aufgelöst.

In der durch den Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Baden bestellten Strategiekommission und Finanzkommission sollen die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte aus Turgi durch Zuwahl nach dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates mit je einer Person vertreten sein.

7. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026-2029

7.1 Wahlkreise

Auf die Bildung von Wahlkreisen in der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden wird verzichtet.

7.2 Wahlen an der Urne

Die Zahl der von der Stimmbevölkerung der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde Baden an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird nach der Übergangszeit wie folgt festgelegt:

- a) Stadtrat 7 Mitglieder
- b) Einwohnerrat 50 Mitglieder

Die Wahl des Stadtammanns und des Vizeammanns der Einwohnergemeinde Baden erfolgt gleichzeitig mit dem Stadtrat.



8. Ortsbürgergemeinden, Bürgerrecht

8.1 Vereinigung von Ortsbürgergemeinden

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes würden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die Einwohnergemeinden Baden und Turgi zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

Die Ortsbürgergemeinde Turgi wurde aber vor Jahren aufgelöst und in die Einwohnergemeinde Turgi inkorporiert.

8.2 Bestehende Bürgerrechte

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Einwohnergemeinde ersetzt.

8.3 Neues Ortsbürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger von Turgi erhalten mit der Fusion der Einwohnergemeinden Baden und Turgi das Ortsbürgerrecht der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden zu gleichen Bedingungen wie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baden.

9. Organisation der Stadt

9.1 Sitz des Stadtrates

Der Sitz des Stadtrates Baden befindet sich im Ortsteil Baden.

9.2 Einwohnerrat

Die Sitzungen des Einwohnerrates Baden finden in der Regel im Ortsteil Baden statt.

9.3 Abstimmungslokal

Das Abstimmungslokal befindet sich im Stadthaus der Einwohnergemeinde Baden. Solange in der Stadt Baden Aussenstandorte vorgesehen sind, soll auch der Ortsteil Turgi ein Aussenstandort sein.

9.4 Standort der Verwaltung

Die Stadtverwaltung Baden bleibt mit ihren verschiedenen Abteilungen im Ortsteil Baden ansässig.



9.5 Gemeindearchive

Die Archive der Einwohnergemeinden Baden und Turgi werden bis zum 31. Dezember 2025 aufgearbeitet und fachmännisch an einem dafür geeigneten Ort gesichert.

9.6 Personal und Pensionskasse

Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Turgi, die in einem fixen Pensum angestellt sind, erhalten eine Anstellungsgarantie per 1. Januar 2024. Dazu werden auch die Lernenden, die 2024 in Ausbildung sind (aktuell drei KV-Lernende) übernommen. Bezüglich der Funktion besteht keine Besitzstandgarantie. Bei allfälligen Veränderungen des Lohnes oder von dessen Bestandteilen gilt allerdings eine Lohngarantie bis 31. Dezember 2025.

Es wird für alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Turgi eine einheitliche Lösung in der Pensionskasse angestrebt. Dabei soll möglichst niemand eine Einbusse erleiden.

10. Gesellschaft

10.1 Förderung der Vereine

Die Vereine sind wichtige Träger des gesellschaftlichen Lebens sowie der Integration. Sie sollen gleich behandelt und gefördert werden. Für die finanzielle Unterstützung der Turgemer Vereine gilt eine Besitzstandsgarantie bis zum 31. Dezember 2025. Diese Garantie gilt für alle Turgemer Vereine, also für die Sport- und Kulturvereine.

Für die Anliegen der Sportvereine steht eine Koordinationsstelle zur Verfügung. Bei der Nutzung der öffentlichen Infrastruktur wird auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen.

10.2 Förderung der Kultur

Die Förderung der Kultur in der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden erfolgt auf Grundlage des städtischen Kulturkonzepts und der geltenden Förderrichtlinien. Die Kulturkommission der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden beurteilt kulturelle Vorhaben und erarbeitet das Förderbudget zu Handen des Stadtrates. Auf die spezielle kulturelle Ausprägung des Ortsteils Turgi wird dabei Rücksicht genommen.

Zum Erhalt der kulturellen Identität des Ortsteils Turgi soll die Kommission Kulturgi zu einem «Verein Kulturgi» mutieren und an den derzeit prägenden kulturellen Ereignissen festgehalten werden. Gleichzeitig wird der Ortsteil Turgi in den Kulturplatz Baden integriert. Für die finanzielle Unterstützung der Institution Kulturgi gilt eine Besitzstandsgarantie bis zum 31. Dezember 2025.



10.3 Dorfverein Turgi

Zum Erhalt sowie zur Pflege der Dorfgemeinschaft des Ortsteils Turgi soll nach dem Muster der verschiedenen Quartiere der Einwohnergemeinde Baden ein «Quartier- bzw. Dorfverein Turgi» gegründet werden.

10.4 Bibliotheken

Sowohl die Einwohnergemeinde Baden mit der «Stadtbibliothek» wie auch die Einwohnergemeinde Turgi mit der «Schul- und Gemeindebibliothek» verfügen über eigenständige Bibliotheken. Mittelfristig werden die beiden Institutionen zusammengeführt. Die «Schul- und Gemeindebibliothek» Turgi soll mindestens in einer ersten Phase der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden als Aussenstelle erhalten bleiben.

10.5 Kinder- und Jugendarbeit

Die Einwohnergemeinde Baden verfügt über ein reiches Angebot für die Kinder und Jugendlichen. Die Einwohnergemeinde Turgi pflegt zusammen mit der Einwohnergemeinde Gebenstorf sowie der Römisch-katholischen und Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde die «Kinder- und Jugendanimation Wasserschloss». Die Stadt Baden übernimmt die Verbindlichkeiten der Gemeinde Turgi und prüft mittelfristig das weitere Engagement in der «Kinder- und Jugendanimation Wasserschloss».

10.6 Altersarbeit

Die Einwohnergemeinde Baden verfügt über Konzepte und Führungsinstrumente zur Altersarbeit und koordiniert die Angebote für die ältere Bevölkerung. In der Einwohnergemeinde Turgi gibt es zum Thema Altersarbeit keine vergleichbaren Grundlagen oder Strukturen. Die Altersarbeit wird gemeinsam ausgebaut und gestärkt. Der Ortsteil Turgi erhält Einsitz im Beirat Impuls 60+.

10.7 Naturschutz

Die Anforderungen der Einwohnergemeinde Baden an den Naturschutz im Siedlungsgebiet wie im Wald werden auf den Ortsteil Turgi ausgedehnt.

11. Bildung und Betreuung

11.1 Führung der Volksschule

Die Volksschule der Einwohnergemeinde Turgi wird als Organisation in jene der Einwohnergemeinde Baden integriert.



11.2 Kindergarten und Primarschule

Die Organisation des Schulbetriebs von Kindergarten und Primarschule der Einwohnergemeinde Turgi wird in die Schulorganisation der Einwohnergemeinde Baden integriert. Dabei bleibt unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen der heutige Schulstandort in Turgi erhalten. In der Regel besuchen die Schülerinnen und Schüler das dem Wohnquartier zugeteilte Primarschulhaus.

11.3 Sekundarstufe I

Die Organisation des Schulbetriebs der Sekundarstufe I (Bezirksschule und Regionaler Integrationskurs RIK) der Einwohnergemeinde Turgi wird in die Schulorganisation der Einwohnergemeinde Baden integriert.

a) Real und Sekundarschule

Die Einwohnergemeinde Baden sorgt mit einer vertraglichen Vereinbarung, respektive mit der Übernahme der bereits bestehenden Verträge, mit dem Schulkreis Untersiggenthal dafür, dass die Schülerinnen und Schüler des Ortsteils Turgi nach wie vor die Real- und Sekundarschule in Gebenstorf bzw. in Untersiggenthal besuchen.

b) Bezirksschule

Die Einwohnergemeinde Baden wird Schulträgerin der Bezirksschule Turgi bzw. die Bezirksschule Turgi wird zu einem zweiten Standort der Sekundarstufe I Baden. Am Standort Turgi wird festgehalten, so dass die Bezirksschülerinnen und -schüler des Schulkreises Untersiggenthal weiterhin in Turgi die Schule besuchen.

c) Regionaler Integrationskurs RIK

Derzeit wird sowohl in der Einwohnergemeinde Baden als auch in der Einwohnergemeinde Turgi ein Regionaler Integrationskurs RIK angeboten. Bei einem Zusammenschluss der beiden Einwohnergemeinden werden die beiden regionalen Integrationskurse RIK gemeinsam geführt. Anschliessend werden die Standortfrage sowie die Organisation des Schulbetriebs geregelt.

Mittelfristig wird geprüft, ob allenfalls auch im Ortsteil Turgi ein Standort für die Sekundarstufe I mit allen drei Leistungstypen realisiert werden soll.



11.4 Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie Rahmenbedingungen für das Schulpersonal

Schulische Angebote für Schülerinnen und Schüler (z.B. Schwimmen, Skilager, Aufgabenhilfe, Mittel für Informatik) sowie die Rahmenbedingungen für das Schulpersonal (z.B. Mentorinnen und Mentoren), Weiterbildung, Arbeitsgeräte) werden bei einem Zusammenschluss der Gemeinden dem Standard der Einwohnergemeinde Baden angepasst. Nach einer Übergangszeit, voraussichtlich spätestens nach zwei bis drei Jahren, soll an allen Schulen der Einwohnergemeinde Baden ein möglichst gleiches Angebot bestehen.

11.5 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit im Ortsteil Turgi wird in jene der Einwohnergemeinde Baden integriert und entsprechend inhaltlich und strukturell angepasst.

11.6 Schulgänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen)

Die Tagesstrukturen in der Einwohnergemeinde Baden sollen in allen Ortsteilen der Stadt den gleichen Qualitätsansprüchen genügen, eine gleiche Tarifierung ausweisen und organisatorisch einheitlich sichergestellt sein.

11.7 Kinderbetreuung im Vorschulalter

In der Einwohnergemeinde Baden gelten für die familienergänzende Kinderbetreuung in allen Ortsteilen die gleichen Qualitäts- und Subventionsansprüche. Die Einwohnergemeinde Baden bietet den Kindertagesstätten in allen Ortsteilen eine Zusammenarbeit mit dem Krippenpool Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen an.

11.8 Musikschule

Die aktuelle Prüfung einer Zusammenführung der Musikschule Untersiggenthal-Turgi MUT mit jener der Musikschule Region Baden wird fortgesetzt.

12. Technische Betriebe

12.1 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme

Die Regionalwerke AG Baden zeichnen sich in der Einwohnergemeinde Baden verantwortlich für eine einwandfreie Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme. Beim Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi ergeben sich dabei folgende Sachverhalte:



a) Wasserversorgung

Die Einwohnergemeinde Turgi führt die Wasserversorgung als Spezialfinanzierung. Diese wird zu Nettovermögen samt Immobilien und Nutzungsrechten in die Regionalwerke AG Baden integriert. Ab dem 1. Januar 2024 gelten die Tarife der Regionalwerke AG Baden.

b) Stromversorgung

Die Stromversorgung der Einwohnergemeinde Turgi stellt aktuell die AEW Energie AG sicher. Diese Versorgung ist mit einem Konzessionsvertrag geregelt. Der Vertrag enthält eine Kündigungsklausel im Falle eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gemeinde. Die Einwohnergemeinde Baden wird den Konzessionsvertrag kündigen und die Versorgung, wie im restlichen Stadtgebiet, durch die Regionalwerke AG Baden sicherstellen.

c) Gasversorgung

Die Einwohnergemeinde Turgi wird von der IBB Energie AG mit Gas versorgt. Dabei liegt kein Konzessionsvertrag vor. Die Energieversorgung der Einwohnergemeinde Baden erfolgt grundsätzlich durch die Regionalwerke AG Baden. Der Stadtrat prüft zusammen mit den Regionalwerken AG Baden, ob eine Überführung des Gasnetzes technisch und wirtschaftlich sinnvoll bzw. machbar ist.

d) Fernwärme

Die Einwohnergemeinde Turgi bezieht einen Teil ihrer Wärme von der Fernwärme Siggenthal AG, an welcher Turgi mit 5.3% beteiligt ist. Die Aktien werden als Beteiligung von der Einwohnergemeinde Baden übernommen. Sie übernimmt auch den Aktionärsbindungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten. Die Einwohnergemeinde Baden behält sich nach Absprache mit den anderen Aktionären vor, die Aktien zu einem noch zu bestimmenden Betrag in die Regionalwerke Holding AG Baden zu übergeben.

12.2 Entsorgung von Abwasser

Die Einwohnergemeinde Baden entsorgt das Abwasser einerseits über den Abwasserverband Region Baden-Wettingen, andererseits über die ARA Rehmatte. Die Einwohnergemeinde Turgi entsorgt ihr Abwasser einerseits auch über den Abwasserverband ARA Region Baden-Wettingen, andererseits über den Abwasserverband ARA Wasserschloss. An dieser Organisation wird festgehalten.

12.3 Werkhöfe

Die Werkhöfe der Einwohnergemeinden Baden und Turgi werden zusammengeführt.



12.4 Entsorgung von Abfall

Für die Entsorgung von Abfall sind der Werkhof der Einwohnergemeinde Baden sowie Drittunternehmen verantwortlich.

12.5 Forstwesen

Während der Wald der Ortsbürgergemeinde Baden sowie der Einwohnergemeinde Baden vom Stadtforstamt Baden bewirtschaftet wird, wird jener der Einwohnergemeinde Turgi vom Forstbetrieb Gebenstorf-Turgi betreut.

Der Wald der Einwohnergemeinde Turgi geht in das Eigentum der Einwohnergemeinde Baden über. Diese überlässt dann den Wald zum Buchwert der Ortsbürgergemeinde Baden. Bewirtschaftet wird der Wald vom Stadtforstamt Baden.

Die Leistungen des Stadtforstamtes Baden werden im Ortsteil Turgi im Bereich Erholung und Holznutzung je mit den gleichen Standards wahrgenommen.

12.6 Feuerwehren

Die Stützpunktfeuerwehr Baden und die Feuerwehr Gebenstorf-Turgi haben sich für einen Zusammenschluss entschieden.

13. Weitere Themen

13.1 Raumplanung

Derzeit wird in der Einwohnergemeinde Baden an einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung gearbeitet, deren Genehmigung aber erst ab dem Jahre 2026 erwartet wird. In der Einwohnergemeinde Turgi wurde im Jahre 2019 eine neue Nutzungsplanung beschlossen, die aber noch durch eine Beschwerde blockiert ist. Die alsdann beschlossenen neuen Nutzungsplanungen der beiden Einwohnergemeinden bleiben aufgrund der Rechtssicherheit sowie der Planbeständigkeit bis zu einer nächsten grösseren Teilrevision nebeneinander bestehen.

13.2 Friedhofanlagen

Die bestehenden Friedhofanlagen in den Einwohnergemeinden Baden und Turgi werden im bisherigen Umfang genutzt und gepflegt. Dabei kommt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Baden zur Anwendung.

13.3 Pachtland

Die derzeit mit den Einwohnergemeinden Baden und Turgi vereinbarten Pachtverträge werden wie vorliegend übernommen.



13.4 Umweltbelastete Standorte

Die meisten belasteten Standorte der öffentlichen Hand in der Einwohnergemeinde Baden sind bereits saniert. In der Einwohnergemeinde Turgi bestehen gemäss dem Altlastenkataster keine sanierungsbedürftigen belasteten Standorte mehr. Es sind deshalb nur noch geringe finanzielle Risiken vorhanden.

13.5 Öffentlicher Verkehr

Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi sind mit dem öffentlichen Verkehr bereits sehr gut miteinander verbunden. Mittelfristig wird zudem eine Anbindung des Bahnhofs Turgi an die Regionalen Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen RVBW geprüft.

14. Übergangsbestimmungen

14.1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi behalten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Eigenständigkeit.

14.2 Akten

Die Einwohnergemeinde Turgi übergibt bis zum 31. Dezember 2023 sämtliche Akten bzw. Geschäfte der Stadt Baden zur Weiterbearbeitung.

14.3 Gemeindeverträge und Versicherungen

Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi prüfen die bestehenden Gemeinde-, Bank- und Versicherungsverträge und passen diese in gegenseitiger Absprache auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind Verträge bei Bedarf möglichst auf den 31. Dezember 2023 zu kündigen.

14.4 Ausgaben und Investitionen

Ausgaben und Investitionen mit entsprechenden Folgekosten sowie Desinvestitionen sind mit dem Fusionspartner abzusprechen. Dabei sind die bestehenden Finanzkompetenzen einzuhalten.

14.5 Budget 2024 und Steuerfuss 2024

Das Budget und der Steuerfuss 2024 für die neu gebildete Einwohnergemeinde Baden werden durch den Einwohnerrat Baden beschlossen. Eine allenfalls anschließende Referendumsabstimmung wird in der Einwohnergemeinde Baden und in der Einwohnergemeinde Turgi an der Urne durchgeführt. Dabei steht den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Turgi das gleiche Stimmrecht zu wie jenen in der



Einwohnergemeinde Baden. Die Stimmen der Einwohnergemeinden Baden und Turgi werden zusammengezählt.

Das Budget für die Ortsbürgergemeinde Baden wird im 4. Quartal 2023 durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinde Baden festgelegt.

14.6 Jahresrechnungen 2023

Die Jahresrechnungen 2023 der Einwohnergemeinden Baden und Turgi werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2024 durch den neu gebildeten Einwohnerrat Baden genehmigt.

Die Jahresrechnung 2023 der Ortsbürgergemeinde Baden wird im ordentlichen Verfahren im Jahre 2024 durch die Ortsbürgergemeinde Baden genehmigt.

14.7 Übernahmebilanz

Per 31. Dezember 2023 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach der Prüfung durch die Finanzkommission sowie durch die Revisionsstelle der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden bis am 30. Juni 2024 vom Stadtrat Baden zu genehmigen ist.

14.8 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags zwischen dem 12. März 2023 und dem 31. Dezember 2023 anfallen, werden im gewohnten Verhältnis verrechnet. Dabei übernimmt die Einwohnergemeinde Baden $\frac{3}{4}$, jene von Turgi $\frac{1}{4}$ der Kosten.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Uneinigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittlerin bzw. Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 gelten die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.



15.2 Vertragsabweichungen

Soll von Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Zusammenschluss abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung des Einwohnerrates Baden.

15.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

15.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden von Baden und Turgi an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 14 dieses Vertrags umgehend in Kraft. Der Vertrag wird in seiner Gesamtheit mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.



Die Vertragsparteien

Namens des Stadtrates Baden

Markus Schneider
Stadtkammann

Heinz Kubli
Stadtschreiber

Baden, _____

Namens des Gemeinderates Turgi

Dr. Adrian Schoop
Gemeindeammann

Fabienne Fischer
Gemeindeschreiberin

Turgi, _____

Antrag

Der Stadtrat Baden beantragt dem Einwohnerrat und der Gemeinderat Turgi der Gemeindeversammlung dem Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi mit Wirkung ab 1. Januar 2024 zuzustimmen.